

MULTI-KULTI-BÜRGERFEST 2026

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Veranstalter

**Große Kreisstadt Neuburg an der Donau
Karlsplatz A 12 (Rathaus)
86633 Neuburg an der Donau**

Festdurchführung / Postanschrift

**Große Kreisstadt Neuburg an der Donau
Stadtteilmanagement SG604
im Bürgerhaus Ostend
vertreten durch Jürgen Stickel und Marek Hajduczek
Berliner Straße 164
86633 Neuburg an der Donau**

nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt

1 . G E G E N S T A N D

Das Stadtteilmanagement der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau organisiert die eintägige Veranstaltung „Multi-Kulti-Bürgerfest“.

Datum der Veranstaltung:	20. Juni 2026
Ort der Veranstaltung:	„Pfaffi“ Volksfestplatz / Berliner Str. 164 / 86633 Neuburg
Beginn der Veranstaltung:	Samstag: 14:00 Uhr
Ende der Veranstaltung:	Samstag: 24:00 Uhr
Ansprechpartner:	Jürgen Stickel / Stadtteilmanager Marek Hajduczek / Stadtteilmanager
Kontakt Veranstalter:	Tel. 08431 / 55 98 03 E-Mail: j.stickel@neuburg-donau.de m.hajduczek@neuburg-donau.de

Der Anbieter beteiligt sich am Multi-Kulti-Bürgerfest in Form der digital angemeldeten Variante (Verpflegung, Bühnen- oder Rahmenprogramm). **Die Teilnahme am Multi-Kulti-Bürgerfest setzt ein Bestätigungsschreiben des Veranstalters sowie für Verpflegungsstände die Bezahlung der festgesetzten Gebühren (siehe Punkt 9 dieser Teilnahmebedingung) voraus.** Die verbindlichen Details für Veranstalter und Anbieter regelt diese Teilnahmebedingung, die mit Anmeldung in digitaler Form ohne Unterschrift akzeptiert wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Interesse aller Beteiligten zu ermöglichen. Die an Ort und Stelle ergehenden Auflagen und Anordnungen des Veranstalters als Ergänzung zu dieser Teilnahmebedingung sind zu beachten und unverzüglich zu erfüllen.

2 . S T A N D P L A T Z B Z W . P R O G R A M M Z E I T

Der Veranstalter weist dem Anbieter eine **Standfläche/Programmzeit** verbindlich zu. Bei der Auswahl der Fläche/Zeit wird nach Möglichkeit der Wunsch des Anbieters berücksichtigt. Grundsätzlich steht jedoch die Gesamtkonzeption des Festes im Vordergrund. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf seinen Wunschstand bzw. Wunschzeit. Die Abtretung der zugewiesenen Fläche/Zeit an Dritte, ein Wechsel oder die selbständige Veränderung der Standfläche/Programmzeit ist untersagt, bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bereits zugewiesene Plätze/Zeiten im Bedarfsfall auszuwechseln.

3 . Z U F A H R T Z U M F E S T G E L Ä N D E

Die geteerten Flächen dienen als **Feuerwehruzufahrten** und sind stets frei zu halten, auch während dem Auf- und Abbau. Das Einbahnstraßensystem mit der Einfahrt von der Berliner Straße und Ausfahrt zur Wartburgstraße ist während dem Aufbau am Vormittag des Festtages einzuhalten.

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, sämtliche an der Veranstaltung mitarbeitende Personen darauf hinzuweisen, dass auf dem Veranstaltungsgelände auf Fußgänger, Radfahrer und spielende Kinder zu achten ist und **Schrittgeschwindigkeit** gilt. Feuerwehruzufahrten sind selbstverständlich freizuhalten. Auf die gelegten Wasser- und Stromleitung ist dabei stets zu achten. Aus Gründen der allgemeinen **Veranstaltungssicherheit** (Zufahrtsschutz) darf das Festgelände ab 13:00 Uhr am Festtag nicht mehr befahren oder beparkt werden. Für Lieferungen nach 13:00 Uhr wird voraussichtlich eine ausgewiesene **Anlieferzone** an den Parkplätzen der Berliner Straße (Höhe des Bürgerhauses) eingerichtet. Bitte planen Sie entsprechendes Equipment (Sackkarren etc.) für den Weitertransport zum Standplatz ein. Detaillierte Informationen erfolgen im Rahmen der Sicherheitsunterweisung am Mittwoch, den 10. Juni 2026.

4 . A U F - U N D A B B A U

Das Festgelände steht für den **Auf- und Abbau** zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- | | | |
|--------------|------------|--------------------|
| • Donnerstag | 18.06.2026 | 09:00 – 17:00 Uhr |
| • Freitag | 19.06.2026 | 09:00 – 22:00 Uhr* |
| • Samstag | 20.06.2026 | 07:00 – 12:00 Uhr |
| • Sonntag | 21.06.2026 | 09:00 – 17:00 Uhr |
| • Montag | 22.06.2026 | 09:00 – 17:00 Uhr |

*je nach Vorabendprogramm kann sich die Aufbauzeit aus Sicherheitsmaßnahmen verändern
Hierfür ist eine spätere schriftliche Information des Veranstalters als Ergänzung zu beachten

Mit dem Abbau der Verpflegungsstände darf erst nach Veranstaltungsende unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten begonnen werden. Das Rahmenprogramm darf nach Programmende abgebaut werden, insofern die Gesamtkonzeption der Veranstaltung nicht in unzumutbarer Weise gestört wird. Die Zufahrt zum Festgelände ist jedoch bis 24:00 Uhr aus Sicherheitsgründen nicht möglich (siehe Punkt 3 dieser Teilnahmebedingung).

Die zugewiesenen Flächen sind bis spätestens Montag, den 22.06.2026 um 17:00 Uhr vollständig zu räumen. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, sämtliche an der Veranstaltung mitarbeitende Personen darauf hinzuweisen, dass auf dem Veranstaltungsgelände auf Fußgänger, Radfahrer und spielende Kinder zu achten ist und Schrittgeschwindigkeit gilt. Feuerwehruzufahrten sind selbstverständlich freizuhalten.

5 . A U S S T A T T U N G

Der Anbieter ist für die Sicherheit seines Verpflegungs- oder Programmstandes verantwortlich. Geltende Vorschriften und anerkannte technische Grundsätze sind beim Aufstellen, Unterhalten und Betreiben einzuhalten, so dass niemand gefährdet wird. Bei drohendem Unwetter hat der Anbieter seinen Verpflegungsstand zu sichern.

Möbiliar (z. B. Tische, Bänke, Pavillons) und für den Betrieb notwendige **Ausstattung** (z. B. Spüle mit Warm- und Kaltwasser, Warenschutz) sowie technische Geräte (z. B. Verlängerungskabel, Licht), sind vom Anbieter selbst beizubringen. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass lediglich technisch einwandfreie und geprüfte Geräte in Betrieb genommen werden dürfen.

Für Anbieter mit einem Verpflegungsstand ist jeweils ein nach DIN zugelassener **Feuerlöscher** 6 kg Pulver, mindestens jedoch ein Wasserschaumlöscher mit mind. 6 l erforderlich. Die Löscher müssen einen gültigen Prüfvermerk tragen. Wenn Speisefett oder Speiseöl zum Zubereiten der Waren genutzt wird, ist zusätzlich ein **Fettbrandlöscher** 6kg erforderlich. Anlagen ohne die erforderliche Abnahme dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Sofern der Anbieter Anker eingeschlagen möchte, ist dies nur mit vorheriger Genehmigung durch das Ordnungsamt und die Stadtwerke erlaubt. Der Betrieb von Tonträgerwiedergabegeräten ist vom Anbieter selbst vorab bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (**GEMA**) anzumelden.

6 . W A R E N A N G E B O T

Der Veranstalter gestattet dem Anbieter mit einem Verpflegungsstand den Verkauf folgender Produkte / Waren:

Aus der darstellenden Kultur:

- landestypische Getränke und Speisen
- landestypische Kleidung, Bücher, Kunsthandwerk etc.
(Kriegs-, Gewalt-, Pornographische-, Rassismus- und Extremismus verherrlichende Gegenstände sind verboten)

Außerhalb der darstellenden Kultur:

- hierzulande typische Getränke – nur gegen Gebühr, mit Anmeldung und Genehmigung (z. B. Brunnthaler Mineralwasser, Coca-Cola/Fanta, Augustiner Bier)

Nebengeschäfte (z. B. Luftballonverkauf, Popcornmaschine, ...) dürfen nur mit Anmeldung und Genehmigung des Veranstalters betrieben werden.

Das Angebot am Verpflegungsstand ist grundsätzlich während der gesamten Veranstaltungszeit vorzuhalten. Der Anbieter verpflichtet sich, spätestens um **12:00 Uhr** für die **Abnahme betriebsbereit** und um 14:00 Uhr verkaufsbereit zu sein. Der Verkauf muss pünktlich zum Ausschankende um 23:30 Uhr eingestellt werden.

Der Anbieter hat sein komplettes **Warenangebot** am Stand deutlich auszuweisen (Produktübersicht / Speisen- und Getränkekarte bzw. Beschilderung / Hinweise auf Allergene und kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe). Eine kurzfristige Erweiterung des Angebots (u. a. Verkauf von nicht angemeldeten Getränken/Speisen) ist nicht erlaubt. Getränke – unabhängig ob im Glas, in der Flasche oder im Becher – dürfen nur gegen 1€ **Pfand** ausgegeben werden.

Der Anbieter ist für die Einhaltung der folgenden Vorschriften verantwortlich:

- Auflagen laut Gestattung der Schank- und Speisewirtschaft
- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Jugendschutzgesetz
- Lebensmittelrechtliche Bestimmungen
- für Anbieter von Speisen ist für jeden Helfer am Stand - der Lebensmittel behandelt, herstellt oder in Verkehr bringt - die Erstbelehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz („Gesundheitszeugnis“), bzw. die eventuelle Auffrischung (in der Regel nach zwei Jahren) notwendig

7 . S T R O M / W A S S E R / G A S

Die Versorgung des Standes mit Strom und Wasser erfolgt gemäß der Anmeldung. Die Angaben der Anmeldeunterlagen sind verbindlich.

Folgende Anschlüsse werden vom Veranstalter bereitgestellt:

- Frischwasser bis Verteiler (voraussichtlich ab Samstag 9:00 Uhr)
- Strom bis Verteilerkasten (voraussichtlich ab Freitag 12:00 Uhr)

An den gelegten Leitungen darf keine Änderung vorgenommen werden. Des Weiteren dürfen die gelegten Leitungen nicht geknickt o. ä. werden.

Der Anbieter übernimmt

- Wasserleitung vom Verteiler bis zum Stand inkl. Unterteilung auf der Standfläche
- Wasser-Ableitung vom Stand
- Stromleitung vom Verteilerkasten bis zum Stand inkl. Unterteilung auf der Standfläche

Der Anbieter benötigt hierfür folgendes Material:

- Lebensmittelschlauch Ø 1/2" (ca. 30 Meter)
mit Zertifikat lt. KTW-Zulassung „270“ / DVGW geprüft gemäß Trinkwasserverordnung
- GeKa Kupplung 1/2" (2 Stück, Material: Messing, rote Dichtung)
- mobiler Stromverteiler

Für den **Stromanschluss** am Verteiler steht die Elektrofirma LINZI Elektro GmbH am Festtag zwischen 08:00 – 14:00 Uhr zur Verfügung. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass lediglich technisch einwandfreie und geprüfte Geräte in Betrieb genommen werden dürfen. Die Firma Alexander Koch steht am Festtag zwischen 08:00 – 10:00 Uhr für den **Wasseranschluss** am Verteiler zur Verfügung. Anfallende Reparatur-, Wartungs- und Bereitschaftskosten sind vom Anbieter selbst zu tragen. Des Weiteren dürfen **mit Gas betriebene Geräte** nur benutzt werden, insofern diese eine gültige Prüfplakette vorweisen. Der Anbieter ist für die rechtzeitige Abnahme der gasbetriebenen Geräte verantwortlich. Die Abnahmebescheinigung wird am Festtag durch das Ordnungsamt/Bauamt überprüft. Anlagen ohne die erforderliche Abnahme dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Rohre, Kabel, Wasserschläuche und sonstige Leitungen sind in Wege- und Laufbereichen, insbesondere in den Fluchtwegen, mit befahrbaren **Kabelbrücken** abzudecken und gut sichtbar zu kennzeichnen, damit sich keine Behinderungen ergeben.

8 . A B F A L L U N D R E I N I G U N G

Der Anbieter verpflichtet sich, die zugewiesene Fläche samt unmittelbarem Umgriff während der gesamten Veranstaltung sauber zu halten und nach Abbauende in ordnungsgemäßem Zustand (besenrein) zu übergeben. Für die Aufnahme von Abfällen sind ausreichend Behälter bereitzustellen. Auch während der Veranstaltung ist regelmäßig auf eine Leerung der Behälter zu achten. Der **Müll** ist vom Anbieter fachgerecht zu entsorgen. Hierfür steht ein großer Müll-Container auf dem Festgelände zur Verfügung. In den Müll-Container dürfen keine Elektro-Geräte/Möbel etc. entsorgt werden. Es darf auch nichts in das Feuer geworfen werden. Eine eventuell notwendige Ersatzvornahme durch den Veranstalter geschieht auf Kosten des Anbieters. Der Anbieter ist für die Einhaltung der Vorschriften laut Abfall- und Wasserrecht verantwortlich.

9 . S T A N D G E B Ü H R

Der Veranstalter setzt für das Multi-Kulti-Bürgerfest folgende Gebühren für Verpflegungsstände fest:

Standgebühr	110,00 €
Anteil Kosten für:	
die Öffentlichkeitsarbeit	5,00 €
die WC-Anlage	5,00 €
das Rahmenprogramm	5,00 €
das Bühnenprogramm	5,00 €
die Live-Musik	5,00 €
die Müllentsorgung	5,00 €
die Elektroinstallation	5,00 €
die Wasserinstallation	5,00 €
den Wasser- und Stromverbrauch	5,00 €
die Sicherheit	5,00 €
	160,00 € inkl. MwSt.
+ ggf. Gebühr	50,00 € inkl. MwSt.
für den Verkauf von hierzulande typischen Getränken lt. Anmeldung	

Die Gebühr ist bei einer positiven Bestätigung der Teilnahme bis spätestens 16. Mai 2026 bei der Stadtkasse einzuzahlen bzw. zu überweisen. Die Zahlungsaufforderung inkl. der Bankverbindung erfolgt mit dem Bestätigungsschreiben.

10 . D A R S T E L L U N G D E R K U L T U R E N

Neuburg ist international – Neuburg ist bunt – Neuburg ist Multi-Kulti ... und im Stadtteil Ostend wird diese bunte Vielfalt gelebt. Neuburger Vereine, Familien und Freunde mit den Wurzeln aus verschiedenen Nationen stellen ihre Kultur vor, bieten landestypische Speisen und Getränke an und informieren über Land und Leute. Abgerundet wird das facettenreiche Angebot durch kulturelle Beiträge in Form von Tanz und Musik.

In einer Zeit, in der sich viele Völker feindselig gegenüberstehen, steht das Multi-Kulti-Bürgerfest seit über 20 Jahren für erfolgreiche Integration, für ein aktives Miteinander und für die Gemeinschaft vor Ort. Hier gibt es keine Grenzen und Vorurteile, keiner wird ausgeschlossen. Im Gegenteil: Vorurteile werden durch das Multi-Kulti-Bürgerfest abgebaut. Und auch Neuburger außerhalb der Stadtteilgrenzen schätzen die Vielfalt und das friedliche Miteinander der Kulturen.

Um der Vielfalt besonderen Ausdruck zu verleihen, werden alle kulturellen Anbieter angehalten, bei der **Festeröffnung** um 14 Uhr in angemessener Kleidung (idealerweise in Tracht) auf der Bühne teilzunehmen sowie ihren Stand in geeigneter Weise zu schmücken. Dies kann durch **Flaggen, Fahnen oder auch Plakate** geschehen (auf die Verordnung zur Verhütung von Bränden ist dabei selbstverständlich zu achten). Eventuelle kulturelle Musikdarbietungen am Stand sind in der Lautstärke so zu bemessen, dass die Gesamtkonzeption nicht in unzumutbarer Weise gestört wird. Bezüglich der GEMA ist Punkt 5 zu berücksichtigen. Der Anbieter mit dem breitesten kulturellen Spektrum (Standdekoration, Kleidung, Folklore, ...) wird mit einem **Pokal** am Festtag auf der Bühne ausgezeichnet. Kriegs-, Gewalt-, Pornographische-, Rassismus- und Extremismus verherrlichende Gegenstände sind verboten.

1 1 . A B S A G E / A U S F A L L

Soweit die Veranstaltung aus Gründen, die von keinem der Vertragspartner zu vertreten ist, insbesondere wegen höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Unwetter) nicht durchgeführt werden kann, sind beide Parteien von den eingegangenen Verpflichtungen frei. Ungünstige Wetterprognosen alleine, sind kein Grund für die Absage der Veranstaltung.

1 2 . H A F T U N G

Der Anbieter übernimmt die Haftung für seinen Stand sowie die von ihm angebotenen Waren bzw. Programm. Für Schäden die der Anbieter zu verantworten hat, haftet der Anbieter. Es wird dem Anbieter empfohlen, für die Teilnahme eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen, die alle mit der Teilnahme verbundenen Risiken/Schäden abdeckt. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, sämtliche an der Veranstaltung mitarbeitenden Personen bei allen Tätigkeiten zur nötigen Sorgfalt anzuhalten.

1 3 . Ö F F E N T L I C H K E I T S A R B E I T

Der Anbieter erteilt dem Veranstalter mit Anmeldung die Einwilligung, **Fotos** zu machen, zu verbreiten und öffentlich zur Schau zu stellen. Die verschiedenen rechtlichen Vorschriften – insbesondere das Recht am eigenen Bild – werden eingehalten.

1 4 . V E R P F L E G U N G S M A R K E N

Jeder Standbetreiber mit einem Verpflegungsstand verpflichtet sich, dem Veranstalter unentgeltlich zwei **Freimarken** zur Verfügung zu stellen. Diese dienen der Bewirtung von Ehrengästen etc. und unterliegen keinem Erstattungsanspruch gegenüber dem Veranstalter.

1 5 . S I C H E R H E I T U N D O R D N U N G

Um für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in und um den Verpflegungsstand zu sorgen, hat der Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass (ergänzend zum Sicherheitsdienst und zu den Sanitätern) je eine geeignete Person als **Ordnungskraft sowie Ersthelfer** am Stand eingesetzt wird. Alkoholisierter oder unter Drogeneinfluss stehende Personen dürfen nicht eingesetzt werden. Es wird dringend empfohlen, ein Verbandskasten o. ä. am Verpflegungsstand installiert zu haben.

1 6 . S I C H E R H E I T S U N T E R W E I S U N G

Termin: Mittwoch, den **10. Juni 2026** um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Ostend

1 7 . G Ü L T I G K E I T

Die Teilnahmebedingung wurde vom Anbieter mit Anmeldung in digitaler Form akzeptiert und ist ohne Unterschrift gültig. Die Teilnahme am Multi-Kulti-Bürgerfest setzt ein Bestätigungsschreiben des Veranstalters sowie für Verpflegungsstände die Bezahlung der festgesetzten Gebühren (siehe Punkt 9 dieser Teilnahmebedingung) voraus.